

ENTSENDUNGEN NACH GROSSBRITANNIEN IM ZEICHEN DES „BREXIT“

AUFENTHALTSRECHT
SOZIALVERSICHERUNGSRECHT
STEUERRECHT



BREXIT

Liebe Leserin, lieber Leser,

inzwischen haben wir uns alle an den Gedanken gewöhnt, dass Großbritannien die EU verlässt. Auch die Randbedingungen und Formalitäten für den endgültigen Austritt Ende März 2019 werden immer konkreter.

Für deutsche Unternehmen in UK hat dies den Vorteil, dass es mehr Klarheit in Sachen Mitarbeiterentsendungen gibt. Denn ohne Zweifel hat der Brexit Auswirkungen auf die aufenthalts-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Betrachtung von Global-Mobility-Maßnahmen aus Großbritannien heraus und in das Königreich hinein. Von Anfang an war klar: Personalabteilungen und alle anderen mit international assignments betraute Unternehmenseinheiten werden umdenken müssen - und dies wahrscheinlich mit der Unterstützung externer Berater.

Wir haben für Sie den aktuellen Stand der begleitenden Brexit-Maßnahmen und deren Auswirkungen auf Entsendungen zusammengefasst. Dieses Dossier ermöglicht Ihnen somit einen umfassenden Überblick zu den wichtigsten key figures und sorgt hoffentlich für möglichst wenig „trouble“ bei Ihrer Geschäftstätigkeit in und mit dem United Kingdom.



Herzlichst,

Ihr Omer Dotou

Leiter Unternehmensberatung internationale
Mitarbeiterentsendung, Rentenberater

IMPRESSUM

Herausgeber

BDAE Consult GmbH
Kühnehöfe 3
22761 Hamburg
Tel. +49-40-30 68 74-0
odotou@bdae.com
entsendeberatung.bdae.com

Redaktion

Anne-Katrin Schulz (verantwortlich)
akschulz@bdae.com
Sanja Kunze

Layout & Bilder

Mihai Tufa

Lektorat

Andrea Kraus / Kristin Bronst

Copyright

Die Beiträge im Dossier sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung durch den Herausgeber reproduziert werden. Die Beiträge des Dossiers spiegeln die Meinung der Redaktion und nicht unbedingt die des BDAE wider.

INHALT

EDITORIAL

2

ALLGEMEINES

Die wichtigsten Fragen und Begriffe zum Brexit

5

STEUERRECHT

Das Vereinigte Königreich verlässt die EU –
Auswirkungen aus steuerlicher Betrachtung

10

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Welche Folgen der Brexit für Entsendungen
und Expats hat

12

Auswirkungen des Brexit auf die Sozialversicherung

14

AUFENTHALTSRECHT

Interview: „Die Briten könnten die EU-Arbeitnehmer-
freizügigkeit verlieren“

16

Die wichtigsten Fragen und Begriffe zum Brexit

Woher kommt der Begriff „Brexit“?

Brexit ist ein Kunstwort, welches aus den englischen Begriffen „Britain“ und „exit“ zusammengesetzt wird. Es steht für den Austritt des Vereinten Königreiches aus der Europäischen Union (EU). Das Wort Brexit lehnt sich an den sogenannten „Grexit“ an – den Ausschluss Griechenlands aus der EU im Zuge der Wirtschaftskrise von 2009. Im Gegensatz zum „Grexit“, den sowohl einige Mitgliedsstaaten als auch EU-Politiker gefordert hatten, entstand der „Brexit“ aus einer proaktiven nationalpolitischen Bewegung und ist nicht durch internationalen Druck forciert worden.

Wie kam es zum Brexit-Votum?

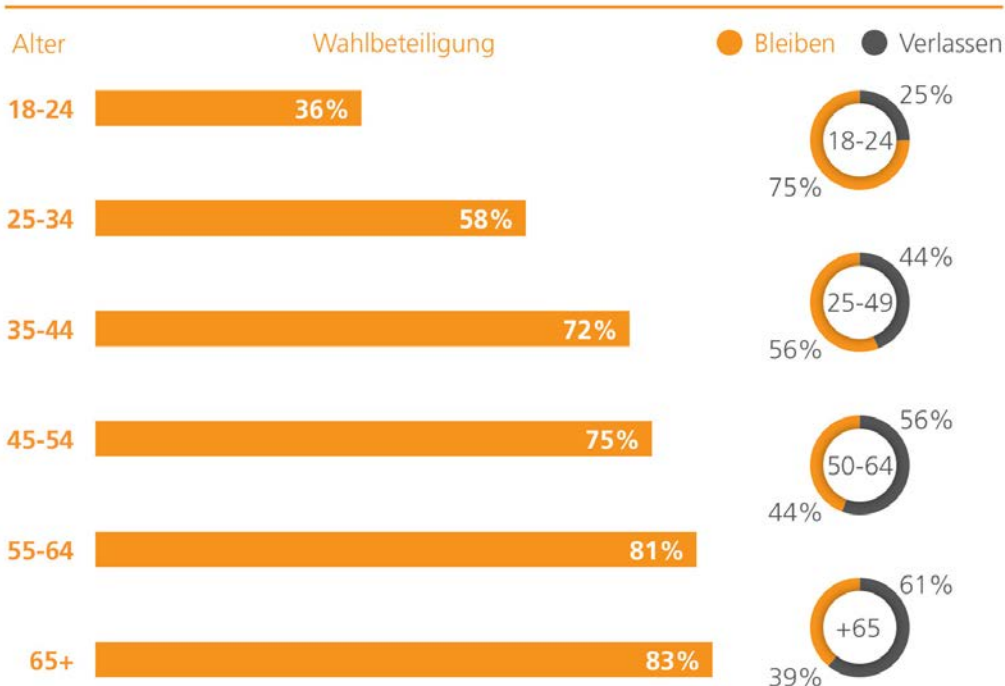
Am 1. Januar 1973 trat das Vereinigte Königreich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) bei, dem Vorläufer der heutigen EU. Grundlage war eine Volksabstimmung, bei der eine Mehrheit von 67 Prozent für den Beitritt stimmte. Die Beziehung zwischen der EU und dem Vereinigten

Königreich war jedoch von Beginn an durchwachsen. 2013 stellte der damalige Premier David Cameron ein Referendum über den Verbleib des Vereinigten Königreichs in Aussicht, um seine Wiederwahl zu sichern. Trotz erfolgreicher Reformverhandlungen mit der EU kündigte Cameron dann am 20. Februar 2016 an, dass das Referendum am 23. Juni erfolgen solle. Als an diesem Tag 72,2 Prozent wahlberechtigten Briten an die Urnen gingen, entschied sich eine deutliche Mehrheit von 51,9 Prozent gegen einen Verbleib, wobei sich Schottland und Nordirland mehrheitlich für einen Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU aussprachen.

Das Ergebnis des Brexit-Votums in Großbritannien zeigt aber nicht nur große Unterschiede in den Regionen, sondern auch beim Alter. Während die Älteren eher den Austritt aus der EU begrüßten, stimmten viele Jüngere für den Verbleib. Allerdings sind vor allem die Jungen nicht zur Wahl gegangen, wie aus Daten von Sky News hervorgeht. Die Statista-Grafik zeigt Wahlbeteiligung und -präferenz.

Die Alten haben entschieden

Wahlbeteiligung und -präferenz nach Alter beim Brexit-Referendum



Quelle: YouGov, Sky News

Wie viele Deutsche leben im Vereinigten Königreich?

Großbritannien galt stets als beliebtes Auswanderungsziel und stand besonders bei den Deutschen hoch im Kurs. Insgesamt leben derzeit im Vereinigten Königreich rund 270.000 deutsche Staatsbürger, etwa genauso viele wie in der Schweiz. Zum Vergleich: In den USA leben circa 1,1 Millionen deutsche Auswanderer.

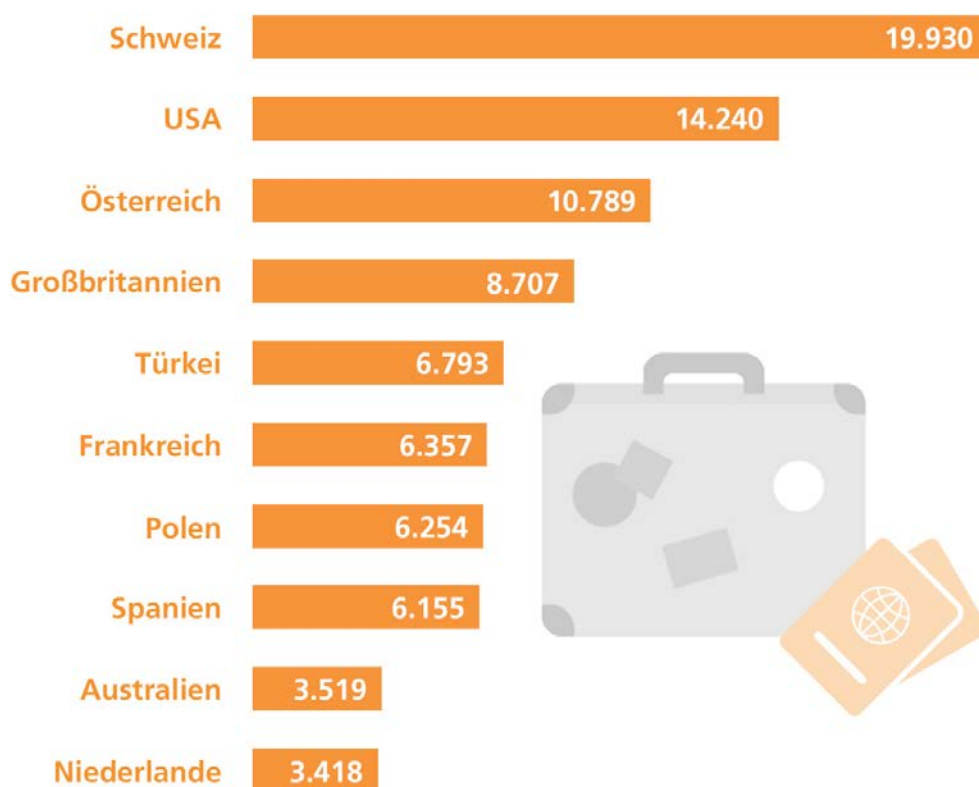
Das könnte sich bei einem möglichen Brexit ändern. Zumindest wenn die Einwanderung auf die Insel tatsächlich für Europäer stärker reglementiert wird. Wie aus Daten des Statistischen Bundesamtes hervorgeht, zogen 2014 148.636 Deutsche aus Deutschland fort. Die meisten von ihnen wanderten in die Schweiz aus, gefolgt von den USA

und Österreich. Auf dem vierten Platz der beliebtesten Ziele von deutschen Auswanderern: Großbritannien. Dank dem EU-Recht auf Freizügigkeit können die Bürger der EU-Länder in jedes andere Land der Gemeinschaft ziehen, um dort zu arbeiten. Sie brauchen dabei weder eine Arbeitserlaubnis noch werden sie in Bezug auf Sozialleistungen und Steuern anders behandelt als die Staatsangehörigen des Aufnahmelandes.

Von diesem Recht machten auch viele Deutsche in Großbritannien Gebrauch: 8.707 allein im Jahr 2014, wie die Grafik von Statista zeigt. Für sie wird sich noch zeigen, inwieweit der Brexit ihr Leben in der neuen Heimat beeinflusst.

Großbritannien bei deutschen Auswanderern beliebt

Anzahl der Fortzüge aus Deutschland nach Zielland 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt

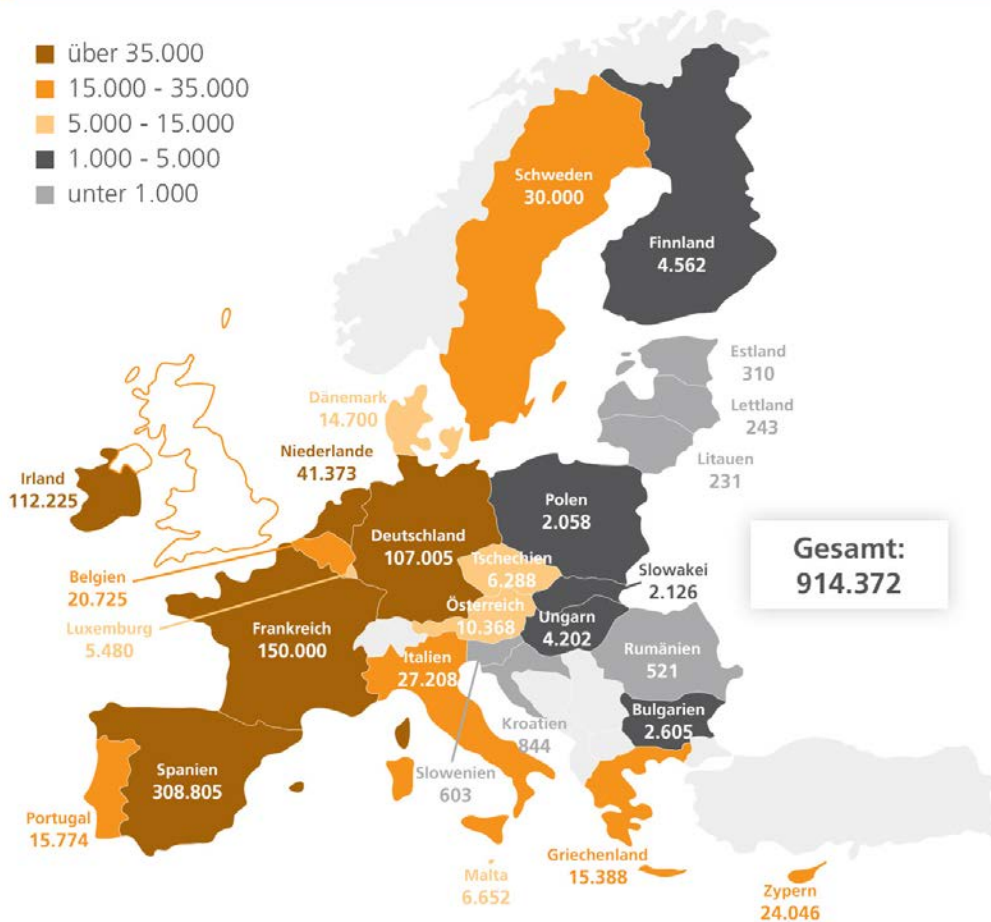


Wie viele Briten leben im europäischen Ausland?

Mit knapp 64 Millionen Staatsbürgern stellt das Vereinigte Königreich 12,7 Prozent aller EU-Bürger. Laut den Vereinten Nationen lebten im Jahr 2015 etwa 1,2 Millionen Menschen mit Britischem Pass in anderen EU-Mitgliedstaaten, darunter allein 185.000 in Deutschland. Eine genaue Zahl der sich in einem Beschäftigungsverhältnis befindlichen

Bürger ist jedoch nicht feststellbar, da diverse Mitgliedsstaaten darüber keine Informationen sammeln. Allerdings bezog im vergangenen Jahr ein Viertel der ständig im Ausland lebenden Personen eine staatliche Rente, wodurch etwa 800.000 britische Arbeitnehmer im europäischen Ausland direkt von einem Brexit betroffen sein könnten.

Briten in der EU

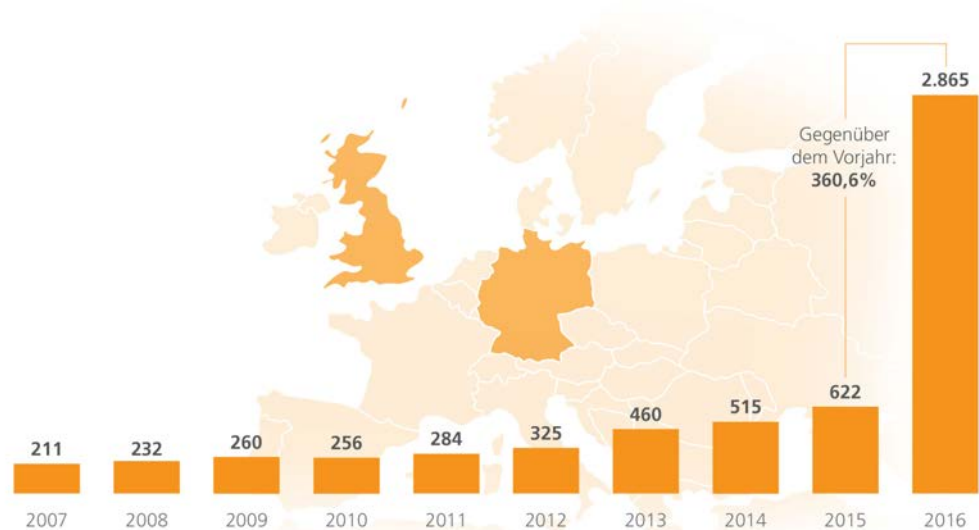


Die Zahl der Einbürgerungen aus dem Vereinigten Königreich in der Bundesrepublik ist 2016 sprunghaft angestiegen. Ein Grund dafür könnte die Flucht vor den Brexit-Folgen sein.

In den Jahren zuvor war die Zahl der Einbürgerungen von britischen Staatsangehörigen in Deutschland kontinuierlich auf niedrigem Niveau geblieben, wie die Grafik von Statista zeigt. In 2016 kam es dann zu 2.865 Einbürgerungen – über 360 Prozent mehr als im Vorjahr.

Suddenly attractive

Anzahl der Einbürgerungen aus dem Vereinigten Königreich in Deutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt

statista

Wie unterscheiden sich England, Großbritannien, Vereinigtes Königreich (UK)?

Das Vereinigte Königreich, genauer Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, gilt als einzelner souveräner Staat, bestehend aus England, Wales, Schottland und Nordirland. Staatsoberhaupt ist Königin Elizabeth II.. Bis zur Abspaltung der Republik Irland im Jahr 1922 stand die gesamte Atlantische Inselgruppe unter Britischer Kronherrschaft.

Großbritannien bezeichnet die verhältnismäßig größte Insel, bestehend aus den Ländern England, Schottland und Wales. Bei England handelt es sich also nicht um einen souveränen Staat, sondern vielmehr um ein Land innerhalb eines souveränen Staates.

Mögliche volkswirtschaftliche Folgen nach dem Brexit

Welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Brexit haben wird, ist aktuell noch nicht klar abzusehen. Dies hängt in erster Linie von den Austrittsverhandlungen zwischen den Vertretern der EU und denen des Vereinigten Königreichs ab. Doch die Verhandlungen gestalten sich sehr zäh. Der Brexit-Zeitplan sieht vor, dass das Vereinigte Königreich Ende März 2019 die EU verlässt. Bis Oktober dieses Jahres

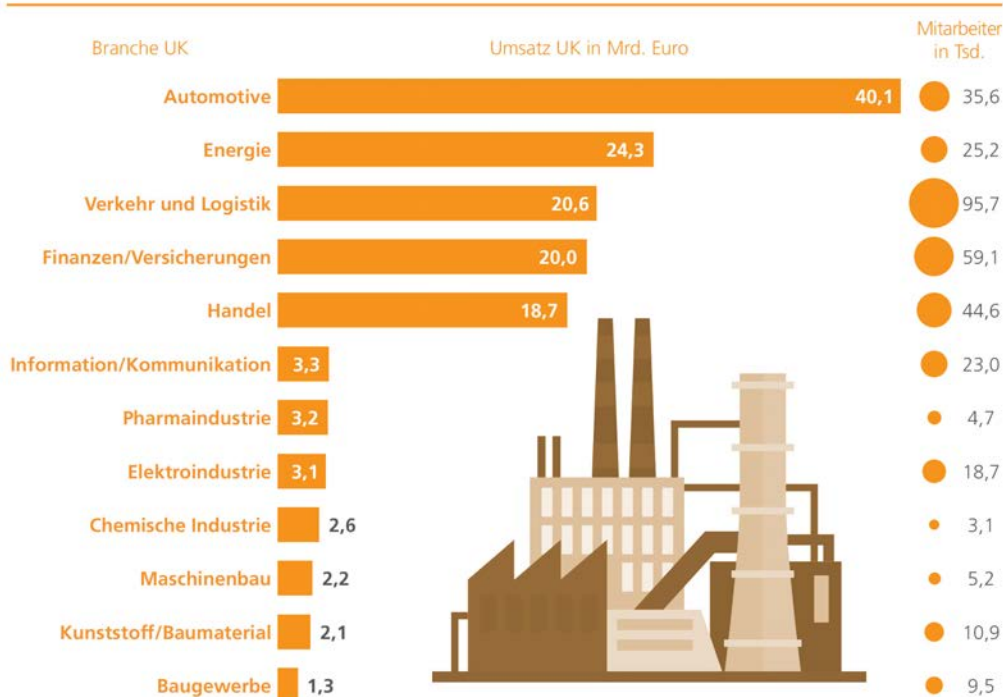
soll der Ausstiegsvertrag, der Austrittsmodalitäten und Übergangsperiode regelt, verhandelt sein, damit dieser noch rechtzeitig vor dem EU-Austritt ratifiziert werden kann.

Aktuell kann also über die Folgen des Brexit nur spekuliert werden. Sicher ist jedoch, dass ein dezidiertes Freihandelsabkommen ausgehandelt werden müsste, um die Vorteile beizubehalten, die sich für beide Parteien seit dem Eintritt Großbritanniens 1973 hinsichtlich Zollvereinbarungen und dem freien Verkehr von Gütern, Waren und Dienstleistungen etabliert haben. Daran sind insbesondere die Briten interessiert: Rund 40 Prozent der Exporte gehen an andere EU-Mitglieder, allein in der europäischen Finanzbranche werden ein Drittel aller Transaktionen über die Finanzmetropole London abgewickelt.

Während insbesondere deutsche Fahrzeughersteller den Verlust des wichtigen britischen Absatzmarktes fürchten, gehen jedoch nur knapp acht Prozent des gesamteuropäischen Exportvolumens nach Großbritannien, was wiederum die Verhandlungsposition der EU deutlich stärken dürfte. In jedem Fall muss das Königreich aber mit wichtigen internationalen Handelspartnern wie China, den Vereinigten Staaten und Brasilien neue Handelsabkommen vereinbaren, da es nicht mehr auf die bereits existierenden Rahmenverträge der EU zurückgreifen kann.

Deutsche Unternehmen in Großbritannien nach Branchen

Umsatz und Mitarbeiter deutscher Firmen in Großbritannien nach Branchen



Basis: Auswertung von 160 britischen Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit internationalem Hauptsitz in Deutschland und mind. 100 Mitarbeitern in Großbritannien. Angaben stammen aus der Unternehmensdatenbank Factiva / Dow Jones. Unternehmensdaten wurden auf ihre Branchen hochaggregiert.

Quelle: Deloitte



Betroffen vom Brexit sind laut einer Deloitte-Analyse vor allem deutsche Dax-Konzerne, die in Großbritannien besonders stark engagiert sind. Die deutsche Automobilindustrie erzielt mit über 40 Milliarden Euro Umsatz mehr als ein Viertel der Umsätze deutscher Firmen in UK und beschäftigt knapp 36.000 Mitarbeiter. Ebenfalls stark betroffen wären der Energiesektor, Verkehr und Logistik und die Finanz- und Versicherungsbranche, wie die Grafik von Statista zeigt. Für die Studie hat Deloitte 160 britische Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit internationalem Hauptsitz in Deutschland und mindestens 100 Mitarbeitern in Großbritannien untersucht.

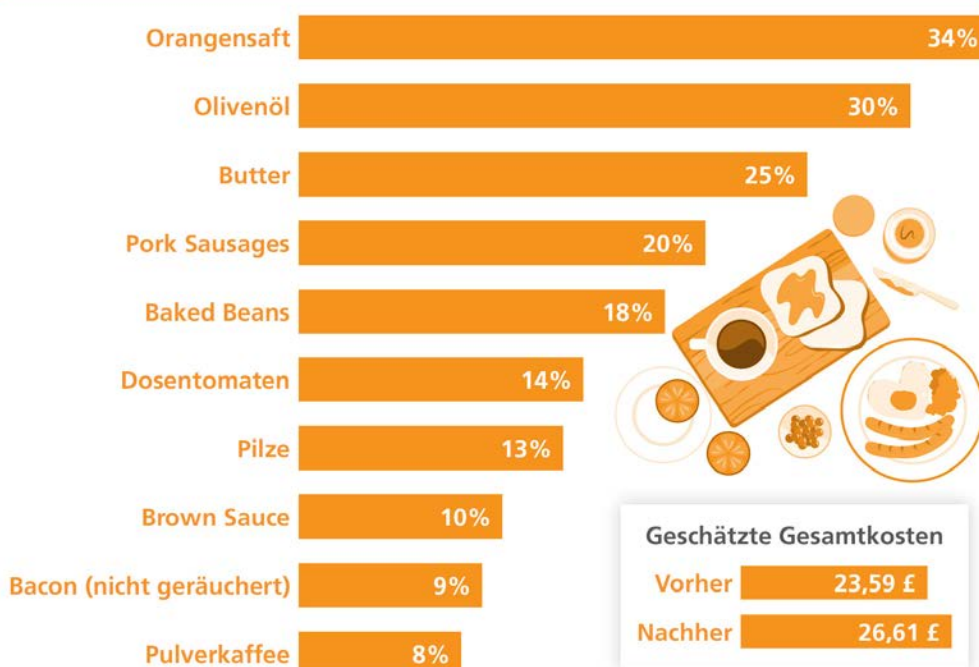
Aber ebenso für die Briten könnte der Brexit unangenehme Folgen haben. Laut einer Erhebung der Wirtschaftsprüfer von KPMG ist mit einem Anstieg der Lebensmittelpreise zu

rechnen. Beim Frühstück beispielsweise werden die Briten knapp über drei Pfund (umgerechnet etwa 3,40 Euro) draufzahlen müssen. Wie die folgende Infografik zeigt, würde sich der Orangensaft am meisten verteuern (34 Prozent), da die Orangen aus Spanien stammen und der Saft in Irland abgefüllt wird. Auch das Olivenöl aus Italien und Spanien würde zulegen (30 Prozent). Wobei Puristen anführen mögen, dass zum Braten eines „Full English Breakfasts“ im Idealfall andere Öle oder Fette verwendet werden (z. B. Sonnenblumenöl).

KPMG geht bei den Berechnungen von einem Worst-Case-Szenario aus, bei dem Großbritannien die Europäische Union ohne einen gültigen Handelsvertrag verlässt und die gängigen Regeln der Welthandelsorganisation griffen.

Oh dear, der Brexit verteuert das Breakfast!

Kostensteigerung von ausgewählten Zutaten für das „Full English Breakfast“ nach dem Brexit*



*Preissteigerung bei fehlender Handelsvereinbarung mit der EU, wenn WTO-handelsbedingungen zum Tragen kommen. Milch, Eier, Brot werden vorwiegend im Königreich produziert.

Quellen: KPMG, Bloomberg

Welche Bedeutung hat der Brexit für den britischen Finanzsektor?

Die Finanzmetropole London wird der Brexit am härtesten treffen. Noch erlaubt EU-Recht den dort ansässigen Finanzinstitutionen, ihre Dienstleistungen im gesamten europäischen Binnenmarkt anzubieten. Mit einem jährlichen Überschuss von rund 65 Milliarden Euro ist der Finanzsektor der wichtigste Exportfaktor des Landes. Deshalb ziehen bereits mehrere Banken in Betracht, ihren Standort nach Frankfurt zu verlegen, sollte das Vereinigte Königreich den Zugang zum EU-Binnenmarkt verlieren.

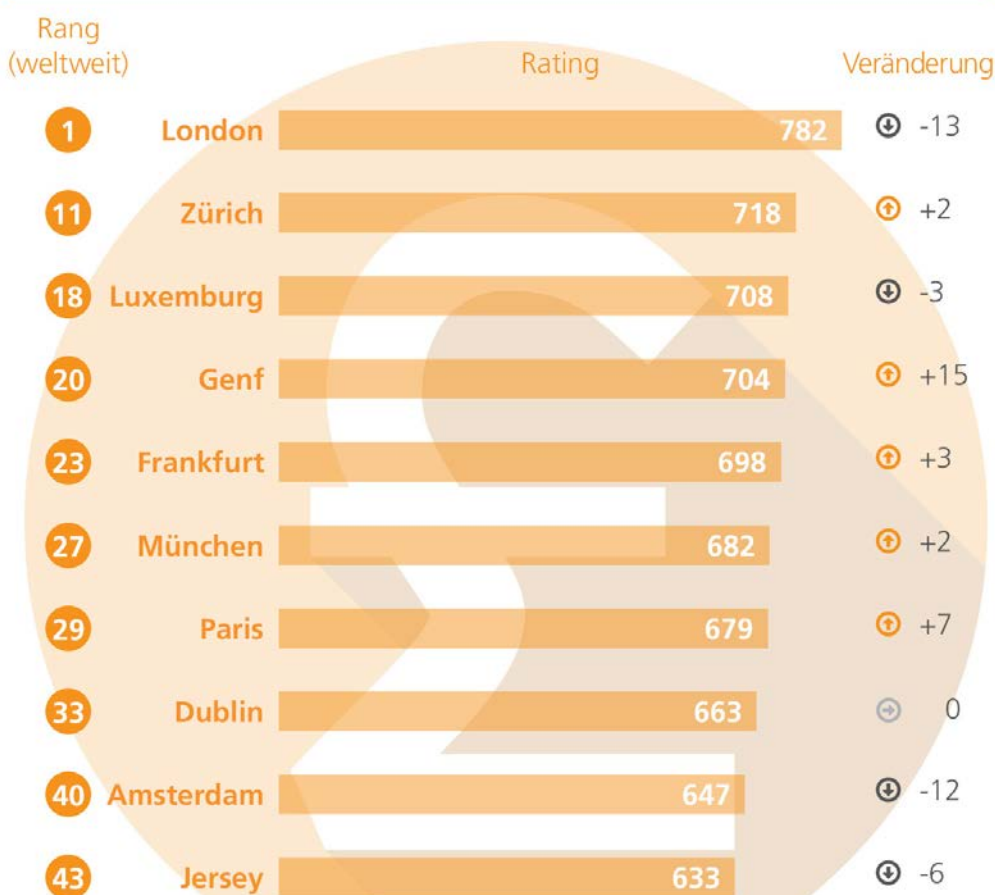
Auch wenn das Vereinigte Königreich aktuell noch im weltweiten Vergleich gute Bedingungen für Banken und Börsen liefert, weist London jedoch im Vergleich zum Vorjahr bereits einen großen Punktverlust aus, wie die folgende Grafik

zeigt. Der Wert des Global Financial Centres Index wird aus sogenannten „Areas of competitiveness“, wie Infrastruktur, Humankapital oder auch der Reputation eines Standortes gebildet.

Sorgen bereitet London der Studie zufolge die Gefahr der Abwanderung von hochqualifizierten Arbeitskräften und namhaften Finanzunternehmen wegen des EU-Austritts. Zunehmender Protektionismus und eingeschränkter Freihandel sorgen jedoch nicht nur in London, sondern an vielen Finanzstandorten für wachsende Unsicherheit. Wegen der stark steigenden Bedeutung asiatischer Städte für die Finanzwelt fielen auch Frankfurt und Zürich im Ranking zurück – trotz eines verbesserten Scorewertes.

Europas Finanzplätze: London trotz Brexit auf Platz 1

Entwicklung westeuropäischer Finanzzentren nach Scorewert*



*Global Financial Centres Index; Stand: März 2017

Quelle: Z/Yen (Long Finance)

Die Zukunft des Finanzplatzes London ist nach der Brexit-Entscheidung ungewiss. Es häufen sich Berichte, nach denen sowohl britische als auch ausländische Banken erwägen, einen großen Teil ihrer Arbeitsplätze aus London etwa nach Frankfurt oder Paris zu verlagern. Eine Erhebung von Movinga, einer Online-Plattform für Umzüge, zeigt jedoch, dass diese beiden Städte aus Mitarbeitersicht keineswegs die attraktivsten sind. Bei der Auswahl möglicher neuer Standorte sollten Banken auch die Bedürfnisse ihrer Mitarbeiter mit in Betracht ziehen: Wo gibt es die beste Auswahl exzellenter Restaurants? Wie hoch sind die Lebenshaltungskosten? Welche Einkommensteuer erwartet die Mitarbeiter? Der Studie zufolge erfüllen Dublin – und dahinter Amsterdam und Valletta – die Anforderungen der

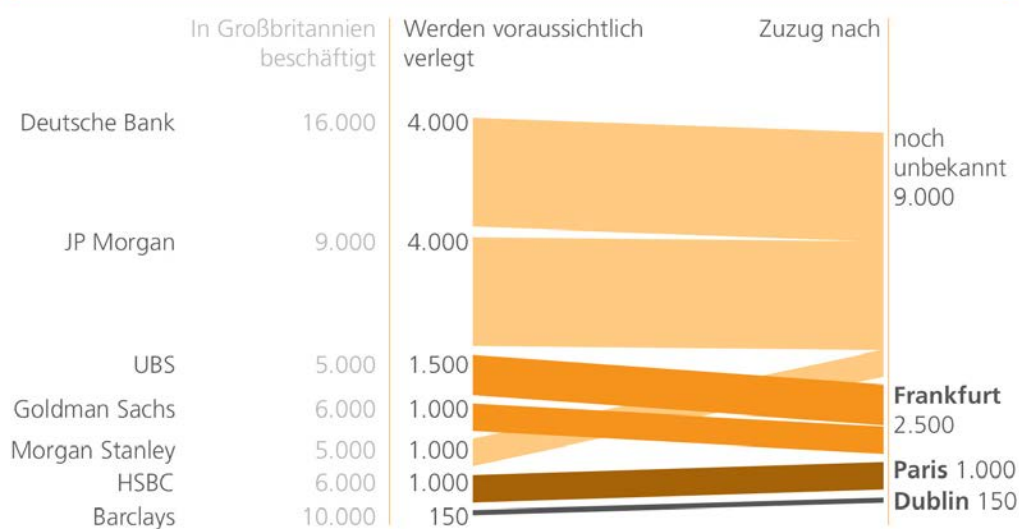
Londoner Banker deutlich eher als Frankfurt und Paris, die nur auf Platz sechs und neun liegen.

Einige große Häuser treffen bereits Vorkehrungen, Jobs aus London abzuziehen und an einen anderen Standort in der EU oder der Eurozone zu verlegen.

Die Deutsche Bank hat laut einer Aufstellung der Nachrichtenagentur Bloomberg angekündigt, 4.000 ihrer insgesamt 16.000 Stellen abziehen zu wollen, mit noch ungewissem Ziel. Die Lobbygruppe TheCityUK mutmaßte unterdessen, der harte Brexit könne insgesamt bis zu 70.000 Finanzjobs kosten. Auch hierzu variieren die Schätzungen stark.

Wo die Banker bald zu Hause sein könnten

Möglicher Abzug von Arbeitsplätzen im Bankensektor aus Großbritannien im Zuge des Brexits



Stand: April 2017
Quelle: Bloomberg

statista

Wo erhalten Unternehmen aktuelle Brexit-Informationen?

Germany, Trade & Invest (GTAI) hat ein [Infoportal zum Thema „Brexit“](#) gestartet, auf dem deutsche Unternehmen wichtige Informationen über die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit in Großbritannien finden.

In den kommenden Jahren haben die Experten auf britischer und EU-Seite eine Mammutaufgabe zu bewältigen. So müssen zum Beispiel rund 21.000 Rechtsvorschriften erörtert und finanzielle Verpflichtungen beider Seiten geklärt werden. Schließlich muss geregelt werden, wie der Aufenthaltsstatus der EU-Bürger in UK und britischer Staatsangehöriger in Europa nach dem Austritt sein wird.

Angesichts dieser Masse an Informationen wird GTAI die wichtigsten Themen extrahieren und regelmäßig über aktuelle Entwicklungen berichten“. Zusätzlich zu den von der GTAI erstellten Informationen werden auch externe Fachleute zu Wort kommen, und zwar sowohl aus Deutschland und Europa als auch aus UK.

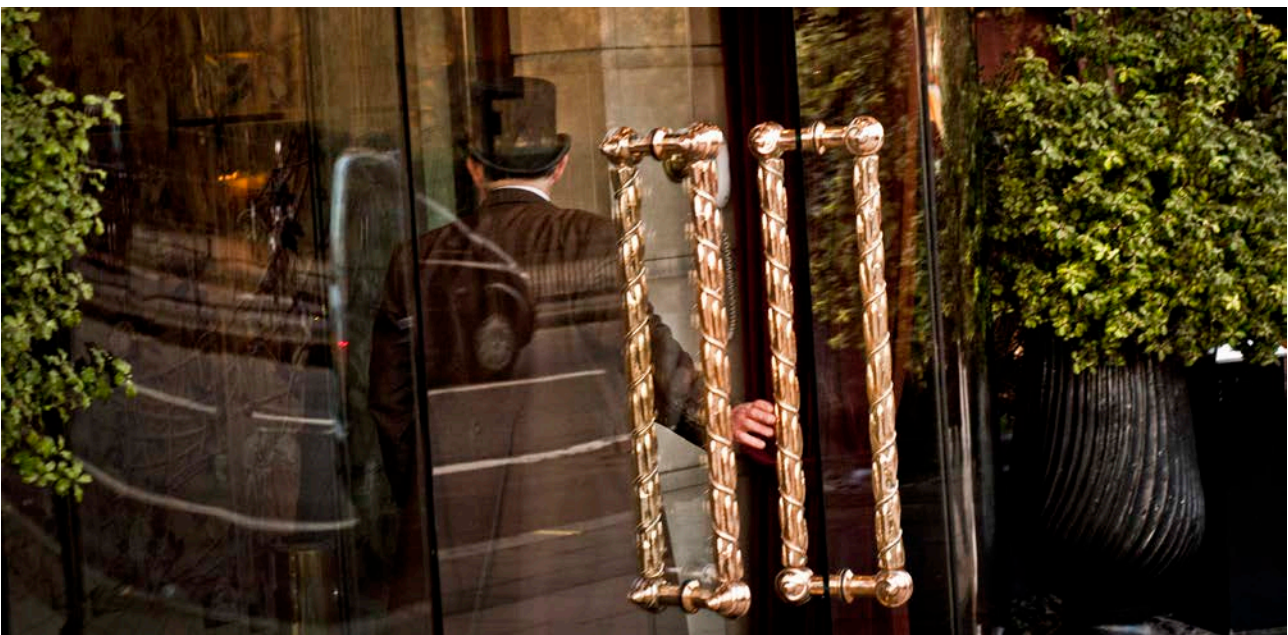
Die Autorin:

Anne-Katrin Schulz ist Pressesprecherin der auf Auslandsversicherungen und internationales Personalmanagement spezialisierten BDAE Gruppe.

Das Vereinigte Königreich verlässt die EU –

Auswirkungen aus steuerlicher Betrachtung

Die Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreiches (UK) aus der Europäischen Union (EU) werden geführt – sie zeigen, wie schwierig es ist, die Einzelheiten eines Austritts aus der EU zu regeln. In nahezu allen Rechtsgebieten ergeben sich Verzahnungen, welche beim Austritt zu lösen bzw. neu zu justieren sind. Die nachfolgenden Ausführungen sollen den kleinen Bereich möglicher Auswirkungen im steuerlichen Bereich bei der Entsendung von Mitarbeitern nach bzw. aus UK aufzeigen – selbstverständlich vorbehaltlich der Regelungen, welche am Ende der Verhandlungen stehen werden.



Vorweg sei angemerkt, dass die steuerlichen Auswirkungen im Teilbereich der Mitarbeiterentsendung eher gering sind. Andere steuerliche Bereiche wie Umsatzsteuer oder die Ertragsbesteuerung der Unternehmen sind weitaus stärker vom Austritt betroffen. Dennoch lohnt sich ein näherer Blick.

Natürliche Personen unterliegen der unbeschränkten **Einkommensteuerpflicht** in Deutschland (D), wenn sie hier über einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt verfügen (§ 1 (1) EStG); andernfalls besteht im Regelfall beschränkte Steuerpflicht, welche sich nur auf bestimmte Einkünfte bezieht (§ 1 (4) EStG). Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht sieht steuerliche Vergünstigungen und gegenüber der beschränkten Steuerpflicht weitergehende steuerliche Abzugsmöglichkeiten vor.

EU-Bürger ohne Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in D sind von den Begünstigungen dem Grunde nach ausgeschlossen. Grundsätze der Gleichbehandlung in der EU führen jedoch dazu, ihnen unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zu steuerlichen Abzugsmöglichkeiten zu ermöglichen, welche Bürgern aus Drittländern nicht

zustehen (§ 1a EStG). Zu nennen sind hier die Teilnahme am **Ehegattensplittung** und den Abzug von **Unterhaltsleistungen** an geschiedene bzw. getrennt lebenden Ehegatten. Britischen Staatsbürgern wird die Möglichkeit nach Austritt aus der EU verwehrt sein.

Nicht unwesentlich im Verhältnis zu UK ist für in Deutschland wohnende Personen die Möglichkeit, Zahlungen von **Schulgeld** steuermindernd abzusetzen, wenn die Schule in einem anderen EU-Land belegen ist (§ 10 (1) Nr. 9 EStG). Durch den Austritt von UK würden diese Schulgeldzahlungen vom Abzug ausgeschlossen. Ähnlich betroffen sind Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften (**Spenden**, § 10b (1) EStG).

Die **Steuerfreiheit bestimmter sozialer Leistungen** ist an die Zahlung durch einen deutschen oder vergleichbaren EU-Leistungsträger gebunden (§ 3 Nr. 1 + 2 EStG) – hier sind mit dem Austritt von UK in Einzelfällen Steuerbelastungen zu erwarten. Weiter ist der **Abzug bestimmter Versicherungsbeiträge** an die Ansässigkeit der Versicherungsunternehmen in der EU bzw. deren Zulassung zum

Versicherungsgeschäft in D gekoppelt (§ 10 (2) Nr. 2 EStG). Soweit nach dem Austritt von UK Beiträge an britische Versicherungsgesellschaften geleistet werden, müssen diese dann die Zulassung zum Geschäftsbetrieb in D besitzen; eine Ansässigkeit in der EU wäre nicht mehr gegeben.

Der **Europäische Gerichtshof** hat in vergangener Zeit immer wieder Urteile zur Gleichbehandlung von EU-Bürgern gefällt, welche zu Veränderungen der deutschen Rechtslage geführt haben bzw. in Zukunft führen werden. So ist aus jüngster Vergangenheit das Urteil vom 22.06.2017 erwähnenswert, welches die deutsche Regelung für EU-rechtswidrig erklärt, nach der Sozialversicherungsbeiträge nicht steuermindernd abgezogen werden können, wenn der Arbeitslohn, aus dem die Beiträge entstanden sind, von der Besteuerung freizustellen ist (§ 10 (2) Nr. 1 EStG). Hier wird es zu einer gesetzlichen Neuregelung kommen, welche für Bürger mit Wohnsitz in einem und Tätigkeit in einem anderen EU-Staat zu Begünstigungen führen werden. Nach dem Austritt von UK wäre eine solche Regelung nicht im Verhältnis D-UK anzuwenden.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die steuerliche Behandlung der Mitarbeiter, welche von einer Entsendung oder einer lokalen Tätigkeit in UK betroffen sind bzw. als britische Bürger in D tätig sind. Für sie werden – je nach individuellen Verhältnissen – mehr oder weniger starke Veränderungen eintreten.

Für Unternehmen, welche Mitarbeiter an verbundene Unternehmen in UK entsenden, sind diese Veränderungen von geringerer Bedeutung. Ebenso wie bei Unternehmen, welche als aufnehmende Unternehmen Mitarbeiter verbundener Gesellschaften aus UK erhalten, ist hier von Bedeutung, ob sich im **Bereich des Lohnsteuerabzugs** Änderungen ergeben. Der Lohnsteuerabzug ist national in §§ 38 ff. EStG geregelt. Abzugsverpflichtet sind inländische Arbeitgeber und ausländische Verleiher. Zu beachten ist, dass als inländischer Arbeitgeber auch ein deutsches aufnehmendes Unternehmen gilt, wenn dieses als wirtschaftlicher Arbeitgeber anzusehen ist. An diesen Begrifflichkeiten ändert sich durch den Austritt von UK aus der EU nichts.

Mittelbare Auswirkungen ergeben sich ggfs. über die Lohnsteuerklasse des Mitarbeiters oder über Freibeträge beim Lohnsteuerabzug, weil die eingangs dargestellten Veränderungen bei den persönlichen Verhältnissen der Mitarbeiter eingreifen.

Zu welchen Einschnitten die Verhandlungen über den Austritt aus der EU in die steuerlichen Bereiche konkret führen, ob es in Teilbereichen zur Weitergeltung des bisherigen Rechts auch im Verhältnis zum Nicht-EU-Staat UK kommt oder punktuelle Änderungen in bilateralen Verträgen (Doppelbesteuerungsabkommen D-UK) vorgenommen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten und ist zu beobachten. Mit dem Austritt aus der EU wäre UK auch nicht mehr **Mitglied im EWR-Raum**. Sollte UK hier eine Aufnahme erreichen, hätte dieses erhebliche Auswirkungen auf die steuerlichen Rahmenbedingungen, weil die beschriebenen Regelungen neben den Mitgliedsstaaten der EU auch für Bürger aus EWR-Staaten gelten.

Bis zum rechtskräftigen **Austritt Ende März 2019** werden noch wesentliche Punkte zu besprechen sein – wahrscheinlich werden die Bürger von den Ergebnissen in einigen Bereichen überrascht werden.

Der Autor:

Michael Yönden ist Steuerberater und Partner der Kanzlei Molka, Stahl & Yönden.



Welche Folgen der Brexit auf Entsendungen und Expats hat

Was sich künftig für deutsche Staatsbürger, die in Großbritannien leben und arbeiten, ändert und welche Auswirkungen der Brexit für Auslandsentsendungen ins Vereinigte Königreich konkret hat, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht genau bestimmen. Fakt ist: Es wird Änderungen geben. Ein Überblick über die Folgen des Brexit, von der Sozialversicherung bis zum Aufenthaltsrecht.



Am 23. Juni 2016 haben 51,9 Prozent der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs im Rahmen eines Referendums für den Austritt („Leave!“) aus der Europäischen Union (EU) gestimmt. Die britische Premierministerin leitete den Austritt formell am 29. März 2017 mit einer schriftlichen Mitteilung an den Europäischen Rat ein. Das war der Startschuss für Verhandlungen der Union mit Großbritannien über den Ausstieg sowie über die künftigen Beziehungen mit der EU. Offiziell ist mit dem EU-Austritt am 29. März 2019 zu rechnen. EU-Chefunterhändler Michael Barnier teilte Mitte März dieses Jahres mit, dass die EU und Großbritannien sich auf eine Übergangszeit bis Ende 2020 geeinigt haben. Bis zum 31. Dezember 2020 soll sich das Vereinigte Königreich unter anderem weiterhin an alle EU-Regeln halten.

Was bedeutet das alles für deutsche Unternehmen mit Beziehungen zum Vereinigten Königreich?

Für Unternehmen, die Mitarbeiter ins Vereinigte Königreich entsenden sowie für Expatriates, Auswanderer und deutsche Studenten bestehen bis zum Ende der Übergangszeit zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen.

Anschließend wird die Regierung vermutlich die Bereiche Gesundheitsversorgung, Aufenthaltsregelungen sowie Sozialversicherungen reformieren, mutmaßt Omer Dotou, Sozialversicherungsexperte und Rentenberater bei der BDAE-Gruppe.

Private Krankenversicherung ratsam

Als besonders reformbedürftig erweist sich dabei das britische Gesundheitssystem. Dieses wird vom National Health Service (NHS) organisiert und gewährt jedem Bürger einen freien Zugang zur medizinischen Versorgung. Finanziert wird das NHS zum größten Teil aus öffentlichen Mitteln. Nur ein einstelliger Prozentsatz der Gesamtkosten stammt aus Zuzahlungen der Patienten. Auch deutsche Studenten, Auswanderer und Expatriates können derzeit die Leistungen des NHS in der Regel kostenfrei in Anspruch nehmen.

Doch schon seit Jahren wird dieses System von der Bevölkerung kritisiert. Neben langen Wartezeiten, aufgeschobenen Operationen, Personalknappheit und einem fehlenden direkten Facharztzugang ist ein großer Kritikpunkt das Finanzierungsmodell. Ein Großteil der englischen Akutkrankenhäuser hat derzeit ein finanzielles Defizit. Die in der Notaufnahme angestrebten Wartezeiten werden derzeit in 90 Prozent der Fälle überschritten.

Der Regierung bleiben nun drei Optionen: mehr Geld für die Gesundheitsversorgung, das Akzeptieren eines weiteren Sinkens des Standards oder eine Einschränkung der Leistungen.

Vor diesem Hintergrund könnte es im Zuge des Ausstiegs Großbritanniens aus der EU vor allem Restriktionen bezüglich des freien Zugangs für Ausländer zum britischen Gesundheitssystem geben. Im schlimmsten Fall dürfen Ausländer die Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen, erläutert Claus-Helge Groß, Spezialist für Auslandsversicherungen bei der BDAE-Gruppe. „In allen Fällen ist der Abschluss einer privaten Auslandskrankenversicherung aus unserer Sicht dringend anzuraten, um die Gesundheitsversorgung sicherzustellen.“

Deutsch-britisches Sozialversicherungsabkommen könnte wieder greifen

Sozialversicherungsrechtlich werden höchstwahrscheinlich bis Ende der Übergangszeit die EU-Verordnungen VO (EG) 883/2004 und VO (EG) 987/200 gelten, sofern keine anderweitige Regelung vereinbart wird. Diese Verordnungen koordinieren die Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und dienen somit dem Schutz der Sozialversicherungsansprüche bei Aufenthalten in anderen Mitgliedsstaaten.

Nach der Übergangsperiode ab dem 1. Januar 2021 wird vermutlich das deutsch-britische Sozialversicherungsabkommen (SVA) Anwendung finden, sagt BDAE-Sozialversicherungsfachmann Omer Dotou. Dieses wurde am 20. April 1960 unterzeichnet und trat am 1. August 1961 erstmals in Kraft. Es wurde seinerzeit jedoch nach dem Beitritt Großbritanniens zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) am 1. Januar 1973 von den gemeinschaftlichen Koordinationsregelungen verdrängt.

Rentenansprüche und Wartezeiten sichern

Immerhin: Das Abkommen bezieht sich auf alle Sozialversicherungsbereiche und nicht nur auf einzelne Zweige, sodass Doppelversicherungen vermieden werden und Wartezeiten anerkannt werden können. Dieses Abkommen würde allerdings nur für deutsche und britische Arbeitnehmer in das jeweils andere Land gelten, denn es ist lediglich bilateral. Das bedeutet, dass es beispielsweise keine Anwendung fände, wenn eine deutsche Firma einen Schweizer Spezialisten nach England schickt.

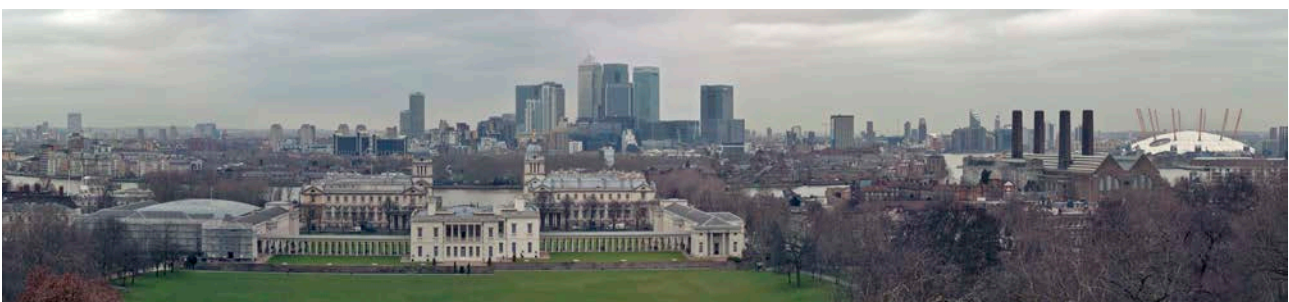
Aufgrund dieser noch nicht geklärten Gegebenheiten empfiehlt die BDAE-Gruppe deutschen Expats in Großbritannien, sich die bereits erworbenen Rentenansprüche und Wartezeiten zu sichern, indem eine Rentenbescheinigung in Großbritannien beantragt und anschließend ein Antrag zur Kontenklärung bei der deutschen Rentenversicherungsanstalt gestellt wird. Noch werden die im EU-Ausland erworbenen Anwartschaften und Wartezeiten sozialversicherungsrechtlich zusammengerechnet. Ob diese Möglichkeit nach dem EU-Austritt weiterhin besteht, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch fraglich.

Die Beschäftigung britischer Mitarbeiter könnte nach dem Brexit schwieriger werden – der Verlust der EU-Bürgerrechte droht. Ein Gutachten des europäischen Gerichtshofs soll nun den Status britischer Bürger klären. Omer Dotou erklärt im [Interview auf S. 16](#), was das für Arbeitgeber von Briten bedeutet.

Die Autoren:

Anne-Katrin Schulz ist Pressesprecherin der auf Auslandsversicherungen und internationales Personalmanagement spezialisierten BDAE Gruppe.

Omer Dotou ist Rentenberater und Leiter der Unternehmensberatung BDAE Consult, die auf Auslandsentsendungen spezialisiert ist.



Auswirkungen des Brexit auf die Sozialversicherung

Eine der bisherigen Grundfreiheiten der EU ist die Personenfreizügigkeit, die es jedem EU-Bürger ermöglicht, sich seinen Arbeits- und Wohnort innerhalb der EU frei zu wählen. Diese Grundfreiheit wird durch den Brexit voraussichtlich eingeschränkt und hätte damit Folgen sowohl für Briten in anderen europäischen Staaten als auch für EU-Bürger, die im Vereinigten Königreich leben und arbeiten. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die Verordnungen über Soziale Sicherheit mit Inkrafttreten des Austritts-Abkommens oder spätestens zum 29. März 2019 nicht mehr angewandt werden können.

Krankenversicherung: Regelungen nach dem Austritt noch ungewiss

In diesem Zusammenhang stellen sich insbesondere zwei wichtige Fragen für mobile Unionsbürger:

1. Wie bin ich krankenversichert, wenn ich im Vereinigten Königreich wohne?
2. Welche Rechtsvorschriften gelten für mich, wenn ich im Vereinigten Königreich arbeite?

Dies sind nur zwei von einer Vielzahl von Fragen, auf die es derzeit noch keine konkreten Antworten gibt. Nach jetzigem Stand wird spätestens nach der Übergangszeit am 1. Januar 2021 die Verordnung über soziale Sicherheit keine Anwendung mehr finden. Die bisherige Absicherung der Personen beim Arbeiten oder Wohnen im Vereinigten Königreich sowie der Briten in umgekehrten Sachverhalten wird es in der bisherigen Form nicht mehr geben. Welche Regelungen nach dem Austritt Anwendung finden, ist derzeit jedoch noch ungewiss, wie Omer Dotou vom BDAE im Interview erklärt.

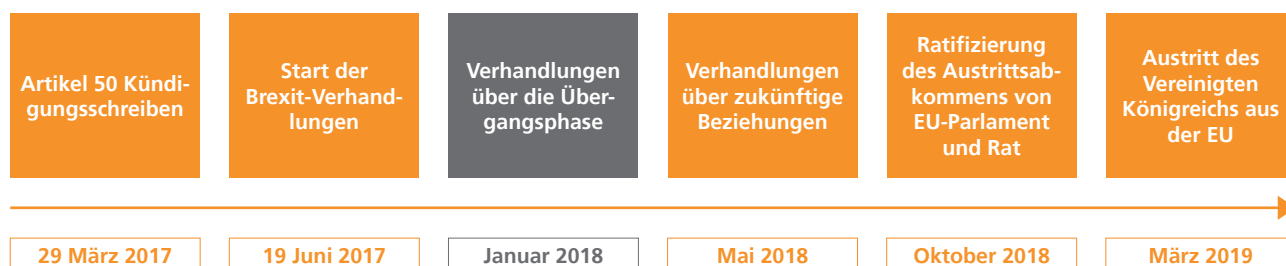
Brexit-Folgen: Befristungen von Antragsbescheinigungen

Zur Vermeidung von Doppelversicherungen bei Beschäftigung im EU-Ausland müssen Arbeitgeber in der Regel bei der Krankenkasse des Mitarbeiters eine A1-Bescheinigung beantragen. Aktuell wird den Krankenkassen aufgrund der unklaren Rechtslage empfohlen, für Arbeitnehmer, die eine Erwerbstätigkeit im Vereinigten Königreich ausüben, die A1-Bescheinigungen nicht über den 29. März 2019 hinaus auszustellen. Diese Empfehlung gilt nicht nur für Entsendungen, sondern für alle Fallkonstellationen, in denen eine A1-Bescheinigung ausgestellt wird. Dies ist unter anderem bei Mehrfachbeschäftigungen sowie Personen, die bei Beschäftigung im Vereinigten Königreich weiterhin dem deutschen Recht unterliegen, der Fall.

In Deutschland Versicherte mit Wohnort im Vereinigten Königreich

Eine ähnliche Vorgehensweise wird auch für in Deutschland versicherte und im Vereinigten Königreich wohnende

Der Brexit-Prozess



Das Vereinigte Königreich wird am 30. März 2019 aus der Europäischen Union austreten.

Ein Abkommen über die künftigen Beziehungen für die Zeit nach der Übergangsphase wird voraussichtlich noch einige Jahre ausgehandelt werden müssen. Nach jetzigem Stand scheint ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und UK das wahrscheinlichste Modell der künftigen Beziehungen zu sein.



Personen, Familienangehörige von Arbeitnehmern sowie Rentner empfohlen. Auch in diesen Fällen sollten neu ausgestellte Bescheinigungen, auch bei Zeiträumen die über den 29. März 2019 hinausgehen, entsprechend befristet werden.

Entsante Mitarbeiter in Großbritannien sowie britische Expats in Deutschland sollten die bereits erworbenen Rentenansprüche beziehungsweise Wartezeiten dokumentieren lassen. Das heißt, die Entsanten sollten alle Unterlagen über ihre ins britische System gezahlte Beiträge zusammenstellen und bei den jeweiligen Behörden im Land bestätigen lassen.

Laut EU-Verordnung gilt, dass im EU-Ausland erworbene Anwartschaften und Wartezeiten zusammengerechnet werden. Das heißt, die in England, aber auch beispielsweise in Frankreich und natürlich in Deutschland erworbenen Rentenversicherungszeiten werden bei der Prüfung der Voraussetzungen für den deutschen Rentenanspruch zusammengerechnet – vorausgesetzt, die Zeiten entfallen nicht auf die gleiche Zeit. Durch die Zusammenrechnung können erforderliche Wartezeiten oder Mindestbeitragszeiten (auch die britischen) erfüllt werden. Es bleibt abzuwarten, ob es diese Möglichkeit künftig auch noch geben wird.

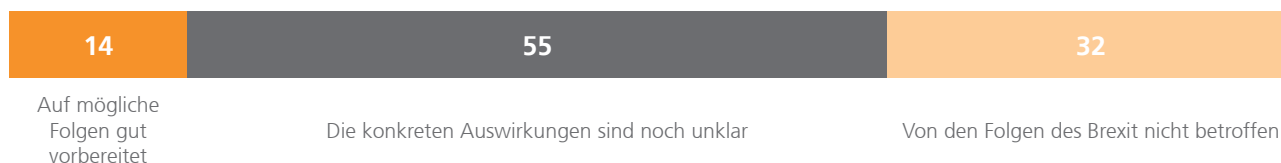
Entsendepraxis nach UK wird komplizierter

Ob es durch den Brexit beispielsweise weniger Entsendungen ins Vereinigte Königreich geben wird, ist schwer zu beurteilen. Klar ist bereits jetzt, dass die Entsendepraxis deutlich komplizierter sein wird und Personaler vor großen Herausforderungen stehen werden. Aus administrativer Sicht ist es für Personaler unerheblich, ob ein Mitarbeiter nach England oder nach Belgien entsandt wurde, da sozialversicherungs- als auch aufenthaltsrechtlich noch EU-Recht gilt – die Rechtsgrundlagen sind bekannt.

Da Großbritannien bei der Gestaltung einer Entsendung nach dem Brexit als Drittstaat gilt – wie es beispielsweise bei China oder Indien der Fall ist – müssen Personaler sich dann in ein komplett neues Recht einarbeiten, was ohne die Expertise von Spezialisten kaum möglich sein wird.

Aber auch die Entsendung von Mitarbeitern aus Drittstaaten nach Großbritannien wird eine weitere große Hürde darstellen. Sowohl das Sozialversicherungs- als auch das Doppelbesteuerungsabkommen sind ja nur bilateral – betreffen also beispielsweise nicht den indischen Ingenieur, der für einen deutschen Automobilkonzern arbeitet und in die britische Niederlassung entsandt wird oder umgekehrt nach Deutschland kommen soll. Aus der Erfahrung wissen wir, dass zwischenstaatliche Abkommen gut funktionieren, aber sie können oftmals Sonderfälle nicht regeln – vor allem wenn andere Staaten involviert sind.

So gut fühlen sich deutsche Firmen auf den Brexit vorbereitet



Quelle für Grafiken: DIHK Brexit-Umfrage 2018

Die Autorin:

Anne-Katrin Schulz ist Pressesprecherin der auf Auslandsversicherungen und internationales Personalmanagement spezialisierten BDAE Gruppe.

„Die Briten könnten die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit verlieren“

Für viele Briten in der EU könnte der Brexit das Ende Arbeitnehmerfreizügigkeit und Beschäftigungsfähigkeit bedeuten. Gegen den Verlust der EU-Bürgerschaft haben fünf in den Niederlanden lebende Briten geklagt. Nun ist der Europäische Gerichtshof mit einem Rechtsgutachten beauftragt und soll klären, ob der Brexit automatisch zum Verlust der EU-Bürgerschaft für Briten in der EU führt.

Omer Dotou, Auslandsexperte beim BDAE, spricht über die Auswirkungen des EU-Rechtsgutachten und wie Mitarbeiter aus Großbritannien nach dem Brexit zukünftig in der EU beschäftigt werden können.

Wie sieht die Situation für in der EU beschäftigten Briten im Moment aus?

Dotou: Das Leben und Arbeiten der im EU-Ausland lebenden Briten ist aktuell durch starke Verunsicherung und Unklarheit geprägt. Am Anfang der Verhandlungen hat die britische Regierung noch Versprechungen dahingehend geäußert, dass die EU-Bürgerrechte erhalten bleiben sollen. Allerdings bleibt vor allem Unsicherheit, ob und in welchem Umfang dies tatsächlich gewährleistet wird.

Von diesen anfänglichen Versprechungen ruderte Premierministerin Theresa May jedoch bereits zurück. Während ihrer China-Reise gab sie etwa eine Stellungnahme zu den Brexit-Verhandlungen ab, wonach die Rechte für EU-Bürger nach dem Austritt 2019 vielmehr differenzierter betrachten werden müssen.

Entscheidend dabei ist, ob der EU-Austritt ebenfalls den Verlust der EU-Bürgerschaft mit sich bringt. In diesem Fall würden britische Arbeitnehmer, die zurzeit aufgrund des EU-Rechts frei innerhalb der EU ihrer Arbeit nachgehen können, nicht mehr in den Schutzbereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit fallen. Ihr Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme wären vielmehr an Voraussetzungen gebunden, die manch ein Arbeitnehmer nicht zu erfüllen vermag.

„Bei Verlust der EU-Bürgerschaft durch den Brexit wären in der EU arbeitende britische Mitarbeiter an Auflagen und Voraussetzungen gebunden, die manch ein Arbeitnehmer nicht zu erfüllen vermag.“

Was müssen Unternehmen beachten, die britische Staatsangehörige beschäftigen?

Dotou: Bis zum endgültigen Austritt ändert sich für Unternehmen, die britische Staatsangehörige beschäftigen, zunächst nichts. Vielmehr gilt Großbritannien bis dahin weiterhin als EU-Mitglied und die Briten als EU-Bürger.

Allerdings ist mit Änderungen in (lohn-) steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Hinsicht zu rechnen, weshalb Unternehmensentscheidungen dies vor-

rausschauend berücksichtigen sollten. Vor allem eventuell negative steuerliche Auswirkungen erfordern es, bestehende Arbeitsprozesse und laufende Projekte zu überdenken.

Sofern britische Staatsangehörige den Status als EU-Bürger verlieren, müssen Unternehmen zudem darauf achten, dass ihre Beschäftigten über die erforderliche Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen.

Bis zum endgültigen Austritt und den damit verbundenen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen ist es jedoch schwierig, im Voraus Maßnahmen zu treffen. Es ist praktisch unmöglich, jegliche Eventualitäten, die mit einem Brexit verbunden sein könnten, im Voraus zu planen. Vielmehr bleibt abzuwarten, welche Entscheidungen die britische Regierung trifft.





Die Unternehmen sind gut beraten, die aktuelle Entwicklung zu verfolgen und gegebenenfalls künftige Projekte mit den betroffenen Arbeitnehmern nicht vor endgültigen Brexit-Entscheidungen umzusetzen.

„Sofern britische Staatsangehörige den Status als EU-Bürger verlieren, müssen Unternehmen zudem darauf achten, dass ihre Beschäftigten, über die erforderliche Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen.“

Kann durch das nun beantragte EU-Rechtsgutachten zu den EU-Bürgerrechten britischer Arbeitnehmer Klarheit geschaffen werden?

Dotou: Meiner Meinung nach begehrt das nationale Gericht in Amsterdam durch ein Vorabentscheidungsverfahren die Klärung der Frage, ob die EU-Bürgerschaft für die im EU-Ausland lebenden Briten auch nach Austritt aus der EU weiterhin bestehen bleibt.

Eine Sache ist dabei entscheidend: Das britische Unterhaus hat aktuell durch die Entscheidung zur Verabschiedung des Gesetzes zum Austritt aus der EU den Vorrang des EU-Rechts vor dem nationalen Recht beendet. Eine endgültige Entscheidung durch das britische Oberhaus steht allerdings noch aus. Setzt sich dieses Gesetz durch, müsste die justizielle Zusammenarbeit mit der EU neu definiert werden.

Dann stellt sich bereits jetzt schon die Frage nach der Rechtswirksamkeit eines solchen Urteils nach dem Austritt Großbritanniens. Setzt sich die strikte Linie durch, die Großbritannien anfangs anstrebte, soll der EuGH nicht mehr angerufen werden, auch wenn sich ein Fall vor dem Ausscheiden abgespielt hat. Generell spielt die Rechtsprechung des EuGH in einem solchen Fall künftig eine untergeordnete Rolle.

Inwiefern der EuGH in der genannten Fragestellung eine Garantie für die EU-Bürgerrechte der im EU-Ausland lebenden Briten geben kann, bleibt abzuwarten.

„Setzt sich die strikte Linie durch, die Großbritannien anfangs anstrebte, soll der EuGH nicht mehr angerufen werden, auch wenn sich ein Fall vor dem Ausscheiden abgespielt hat.“

Wie lange wird es dauern, bis das Rechtsgutachten erstellt und mögliche Konsequenzen (welche) daraus umgesetzt sind?

Dotou: Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Vorabentscheidungen des EuGH beträgt auf Grundlage der LTO-Statistik 15 bis 18 Monate. Vor allem Entscheidungen von solch einem Gewicht nehmen viel Zeit in Anspruch.

Die Umsetzung des Rechtsgutachtens ins nationale Recht ist dann in erster Linie vom Entscheidungsinhalt abhängig. Erfahrungsgemäß ist damit zu rechnen, dass diese noch einmal genauso viel Zeit in Anspruch nimmt.

Gibt es weitere aktuelle Änderungen für die Entsendungen nach Großbritannien?

Dotou: Die aktuellsten Änderungen ergeben sich derzeit im Bereich der Vergütung. Aufgrund starker Wechselkurschwankungen und weil das Britische Pfund fällt, überdenken Unternehmen ihre Wechselkurs-Policy, die immer dann zum Tragen kommt, wenn eine Cost-of-Living-Allowance (also Teuerungszulage) gezahlt wird. Das bedeutet, dass die Lebenshaltungskosten für Expats in UK mehrmals jährlich überprüft werden müssen, während dies vor dem Brexit-Referendum etwa einmal im Jahr ausgereicht hat.

Viele Firmen überdenken deshalb das Einkommensmodell für ihre Entsandten. Momentan beobachten wir einen verstärkten Trend zu Nettolohnvereinbarungen ohne Steuerausgleichsmodelle, um gar nicht erst Kursschwankungen berücksichtigen zu müssen.

Wie gehen die Firmen damit um?

Dotou: Insgesamt stellen wir beim Thema Entsendungen nach UK fest, dass die Personaler sehr gut vorbereitet sind und bereits verschiedene Szenarien durchspielen. Der Brexit scheint besser zu handeln zu sein, als etwa die schwer vorhersehbaren Entwicklungen in den USA, in der Türkei oder in Russland. Einige deutsche Unternehmen überlegen nun, ihre Standorte in England wieder zu schließen oder entsandte Mitarbeiter zurückzuholen.

Was ist hier zu beachten, insbesondere in Sachen Sozialversicherungsansprüche nach der Rückkehr nach Deutschland?

Dotou: In dieser Sache stellen sich viele arbeitsrechtliche Fragen insbesondere zu Rückkehrklauseln in Entsendeverträgen. Personaler wollen sicherstellen, dass sie Mitarbeiter problemlos zurückholen können. Wir empfehlen für Entsendungen nach Großbritannien, aber auch für alle anderen Länder mit geopolitischen Unsicherheiten, einen Vorbehaltshinweis bezüglich genehmigungspflichtiger Verfahren, die insbesondere Arbeits- und Aufenthaltsrecht betreffen, zu integrieren. Somit haben sie eine Rechtsgrundlage, sollte aufgrund von noch nicht klar definierten gesetzlichen Änderungen ein Abbruch der Entsendung notwendig sein.

In punkto soziale Absicherung stellt die Deutsche Rentenversicherung A-1-Bescheinigungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften („Entsendebescheinigungen“) für Großbritannien nur noch befristet auf das Austrittsdatum aus.

Wie sieht es mit der Anerkennung von Sozialversicherungsbeiträgen aus?

Dotou: Hierbei wird es kompliziert: Derzeit zahlt ein Teil der entsandten Mitarbeiter in Großbritannien seine Beiträge vor Ort ins System und muss nun dafür sorgen, dass die Versicherungszeiten anerkannt werden und nicht etwa verfallen. Bei einem anderen Teil ist die Entsendung so geregelt, dass weiterhin Sozialversicherungsbeiträge ins deutsche System

eingezahlt werden, was aber nur durch die entsprechende EU-Verordnung funktioniert. Nach dem Austritt aus der EU muss geklärt werden, ob das alte deutsch-britische Sozialversicherungsabkommen wieder in Kraft tritt oder ob es eine andere Lösung geben wird.

Auch EU-Bürger, die in nächster Zeit auf die Insel gehen, könnten im Rahmen einer Frist noch bis zum Vollzug des Brexit in UK das Recht auf Arbeit in Anspruch nehmen.

Was ist mit steuerrechtlichen Fragen?

Dotou: Die Frage nach der Einkommenssteuer ist noch die am einfachsten zu klärende, denn das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Großbritannien und der Bundesrepublik bleibt weiter unabhängig vom Brexit bestehen. Fraglich werden jedoch Themen wie Ehegattensplitting, Kindergeldanspruch und Steuerabzug von bestimmten Leistungen.

Wie wird sich künftig der Handel mit Großbritannien gestalten?

Dotou: Das ist eine der Kernfragen, mit der sich die deutsche – und im Grunde die gesamte EU-Wirtschaft – derzeit befasst. Wird es ein Freihandelsabkommen geben, und wenn ja, wie wird es aussehen? Der BDI hat erst kürzlich geklagt, die britische Regierung hätte diesbezüglich kein klares Konzept. Das spiegeln uns auch viele Unternehmen wider, die wir beraten. Das Vereinigte Königreich ist einer unserer wichtigsten Handelspartner, etwa 400.000 deutsche Expats arbeiten dort. Insofern werden viele Akteure zunehmend nervös.

Es ist unklar, welche Zölle künftig gelten, wie es mit Dokumentationspflichten aussieht und beispielsweise auch, wie es mit dem europäischen Datenschutz weitergehen wird. Die neue Richtlinie soll ja schon nächstes Jahr in Kraft treten. Wer weiß, vielleicht kommt es ja noch zu einer Verlängerung der Übergangsphase für das Ausscheiden Großbritanniens aus der EU.



IHRE ENTSENDUNG NACH UK IST UNSER SPEZIALGEBIET



Krankenversicherung



Krankentagegeld



Arbeitslosenversicherung



Rechtsschutz



Unfall & Haftpflicht



Restkostenversicherung

**Wir unterstützen Sie bei der Absicherung Ihrer Expats und Impats.
Seit mehr als 20 Jahren mit Sicherheit ins Ausland**